



Pfälzer
Handball
Verband

www.pfhv.de

online-
Mitteilungsblatt

MB@pfhv.de

Nummer 44

Stand: 31.10.2024

Inhaltsübersicht

Halten Sie die **Strg-Taste** gedrückt und klicken in der Übersicht auf die gewünschte **Seitenzahl**, danach gelangen Sie direkt zur entsprechende Stelle im word-Dokument.

• Terminkalender	→	Seite 3
• Rechtsmittelbelehrung	→	Seite 4
• Mitteilungen / Infos:		
✓ <i>Mitteilungen</i> Präsidium	→	Seite 5
✓ <i>Mitteilungen</i> Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsbeauftragte	→	Seite 23
✓ <i>Mitteilungen</i> Phoenix / SBO / Siebenmeter	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Passstelle	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> allgemein	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Verbands- und Pfalzpokal	→	Seite 23
✓ <i>Mitteilungen</i> Männer	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Frauen	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Pfalzgas-Cup	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Jugendqualifikation	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Jugend	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> männliche Jugend & Spielfeste	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> weibliche Jugend	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Talentförderung Rheinland-Pfalz-Auswahl	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Talentförderung RLP-Auswahl-Stützpunkt Pfalz	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Talentförderung Pfalz-Auswahl	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Talentförderung Auswahlstützpunkte Pfalz	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Jugendsprecher	→	-
✓ <i>Mitteilungen</i> Schiedsrichter & Zeitnehmer/Sekretär	→	Seite 24
• Urteile:		
✓ VG- & VSG-Urteile	→	Seite 25
✓ Instanzenbescheide: fehlende Spielausweise	→	-
• Neues vom DHB	→	Seite 27
• Sonstiges	→	Seite 28
• wichtige Adressen	→	Seite 32
• Impressum	→	Seite 33

Terminkalender

Der komplette Terminkalender kann auf der PfHV-Homepage eingesehen werden:

<http://www.pfhv.de/index.php/service/terminkalender>

Tag	Datum	von	bis	Veranstaltung (Pfälzer Handball-Verband) in der Pfalzhalle
Fr	01.11.2024			Pfalzgas-Cup Zwischenrunde wC+mC (diverse Spielorte)
Sa	02.11.2024	09:00	13:00	PfHV-Stützpunkttraining m+w (versch. Orte)
Mo	04.11.2024	17:00	20:30	PfHV-Auswahltraining weiblich 2012/2013 (Pfalzhalle) w2012 ab 18.45 Uhr
Mi	06.11.2024	17:00	18:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2012 (Pfalzhalle)
Mi	06.11.2024	18:30	20:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2011 (Pfalzhalle)
Fr	08.11.2024	17:30	20:30	RLP-Stützpunkttraining männlich 2009/2010 (Pfalzhalle)
Mo	11.11.2024	17:00		Präsidiumssitzung (Pfalzhalle)
Mo	11.11.2024	17:00	20:30	PfHV-Auswahltraining weiblich 2012/2013 (Pfalzhalle) w2013 ab 18.45 Uhr
Mi	13.11.2024	17:00	18:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2012 (Pfalzhalle)
Mi	13.11.2024	18:30	20:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2011 (Pfalzhalle)
Fr	15.11.2024	19:00		Außerordentlicher Verbandstag PfHV (Pfalzhalle)
Mo	18.11.2024	17:00	20:30	PfHV-Auswahltraining weiblich 2012/2013 (Pfalzhalle) w2012 ab 18.45 Uhr
Mi	20.11.2024	17:00	18:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2012 (Pfalzhalle)
Mi	20.11.2024	18:30	20:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2011 (Pfalzhalle)
Fr	22.11.2024	17:30	20:30	RLP-Stützpunkttraining männlich 2009/2010 (Pfalzhalle)
So	24.11.2024	10:00	16:00	Finale Sparkassen-Cup der D-Jugenden (Pfalzhalle)
Mo	25.11.2024	17:00	20:30	PfHV-Auswahltraining weiblich 2012/2013 (Pfalzhalle) w2013 ab 18.45 Uhr
Mi	27.11.2024	17:00	18:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2012 (Pfalzhalle)
Mi	27.11.2024	18:30	20:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2011 (Pfalzhalle)
Fr	29.11.2024	17:15	20:15	RLP-Stützpunkttraining weiblich 2010/2011 (Pfalzhalle)
Sa	30.11.2024	09:00	13:00	PfHV-Stützpunkttraining m+w (versch. Orte u. a. Pfalzhalle)
Mo	02.12.2024	17:00	20:30	PfHV-Auswahltraining weiblich 2012/2013 (Pfalzhalle) w2012 ab 18.45 Uhr
Mi	04.12.2024	17:00	18:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2012 (Pfalzhalle)
Mi	04.12.2024	18:30	20:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2011 (Pfalzhalle)
So	08.12.2024			Pfalzgas-Cup Final Four in Kandel
Mo	09.12.2024	17:00	20:30	PfHV-Auswahltraining weiblich 2012/2013 (Pfalzhalle) w2013 ab 18.45 Uhr
Mi	11.12.2024	17:00	18:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2012 (Pfalzhalle)
Mi	11.12.2024	18:30	20:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2011 (Pfalzhalle)
Fr	13.12.2024	17:15	20:15	RLP-Stützpunkttraining weiblich 2010/2011 (Pfalzhalle)
Sa	14.12.2024			Vorrunde Mini-WM
So	15.12.2024			Vorrunde Mini-WM
Mo	16.12.2024	17:00	20:30	PfHV-Auswahltraining weiblich 2012/2013 (Pfalzhalle) w2012 ab 18.45 Uhr
Mi	18.12.2024	17:00	18:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2012 (Pfalzhalle)
Mi	18.12.2024	18:30	20:30	PfHV-Auswahltraining männlich 2011 (Pfalzhalle)
Fr	20.12.2024	17:30	20:30	RLP-Stützpunkttraining männlich 2009/2010 (Pfalzhalle)
Weihnachtsferien 23.12.2024 - 08.01.2025				

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen alle **SPORTINSTANZENBESCHEIDE** ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung gebührenfreier doch kostenpflichtiger Einspruch zum Vorsitzenden des VSG möglich [maßgebend ist nach § 42 RO grundsätzlich das Datum des Poststempels. Der Zugang gilt am dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt: bei Veröffentlichung im MB gilt er mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung als bewirkt].
2. Gegen **URTEILE DES VSG IST INNERHALB** von 14 Tagen nach Zustellung [maßg. siehe 1.] Berufung zum VG-Vorsitzenden möglich.
3. Gegen **URTEILE DES VERBANDSGERICHTES** ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung [maßg.s.1.] Revision zum Vorsitzenden des DHB-Bundesgerichtes, Herrn Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden möglich. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 500,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

FÜR ALLE EINSPRÜCHE, BERUFUNGEN UND REVISIONEN GILT....

Die entsprechenden Schriften sind von einem Vorstandsmitglied **und** dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen. Name und Funktion des jeweiligen Unterzeichnenden müssen in Druckschrift vermerkt sein. Sie müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Der Nachweis über die Einzahlung von Gebühr und Auslagenvorschuss ist beizufügen. Die §§ 37 ff. RO sind zu beachten.

- Einsprüche gegen Entscheidungen der Sportinstanzen - **EUR 0,00**
- Rechtsbehelfe zum PfHV-VSG - **EUR 30,00**
- Berufung zum PfHV-VG - **EUR 50,00**
- Revision zum BG DHB:
EUR 500,00 und **EUR 400,00** Auslagenvorschuss = **EUR 900,00**

GELDSTRAFEN, GEBÜHREN, UNKOSTEN AUS DIESEM MB

Geldstrafen, Gebühren und Unkosten aus Bescheiden/Urteilen aus diesem MB werden im Nachhinein vierteljährlich mit Rechnung angefordert. Aufgrund dieser MB-Veröffentlichung bitte **-KEINE- Zahlung leisten!**

Mitteilungen Präsidium

Mitteilungen Präsidium

Präsident

(Ulf.Meyhoefer@pfhv.de)

Safe Sport Code

Am Mittwoch, 23. Oktober, hat der DOSB den neuen Safe Sport Code für den organisierten Sport vorgestellt. Der Code wurde mithilfe der Deutschen Sporthochschule Köln ausgearbeitet und bietet Organisationen im Sport die Möglichkeit, in Zukunft noch effektiver im Kampf gegen interpersonale Gewalt im Sport vorzugehen, um den Sport sicherer für Alle zu machen.

Was das für euren Sportverein oder auch den Pfälzer Handball-Verband bedeutet, wer davon betroffen ist und wie ihr den Safe Sport Code auch bei euch einführen könnt, erfahrt ihr hier.

Was ist der Safe Sport Code und warum braucht es ihn?

Der Safe Sport Code ist ein neues Muster-Regelwerk, das mit wissenschaftlicher und juristischer Expertise für den organisierten Sport, also für alle Sportvereine und -verbände, erarbeitet wurde. Der Code ist eine Vorlage, der sich Sportorganisationen anschließen sollten, weil er ihnen dabei hilft, jegliche Form von interpersonaler Gewalt in ihrer Organisation noch effektiver bekämpfen und Täter*innen im Sport konsequenter sanktionieren zu können. Damit sorgt euer Verein oder Verband dafür, den Sport sicherer für Alle zu machen.

Wer interpersonale Gewalt in seinem Sportverein oder -verband nicht ernsthaft bekämpft, riskiert, das Vertrauen seiner Mitglieder und potenziellen Mitglieder zu verlieren und sein Ansehen in der Gemeinschaft zu verschlechtern. Interpersonale Gewalt kann in jedem Verein und Verband auftreten. Sportorganisationen haben eine Verantwortung gegenüber Betroffenen von interpersonaler Gewalt, dass sie Fällen konsequent nachgehen und sich um Aufklärung bemühen.

Der Safe Sport Code hilft Sportvereinen und -verbänden dabei, weil er interpersonale Gewalt in allen Erscheinungsformen (körperlich, seelisch, sexualisiert sowie durch Vernachlässigung) verbietet und klare Richtlinien für die Untersuchung von Fällen von interpersonaler Gewalt vorgibt. Das schafft Sicherheit für alle Beteiligten.

Der Code ist außerdem wichtig, weil Vereine und Verbände durch seine Einführung die rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass auch Fälle von interpersonaler Gewalt unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens untersucht und sanktioniert werden können. Diese Grundlage gab es im Sport bisher nicht.

Aus Studien ist jedoch bekannt, dass interpersonale Gewalt im Sport meistens unterhalb dieser Schwelle liegt. Dabei handelt es sich beispielsweise um rein schikanöse Trainingsanweisungen für Sportler*innen oder sexistische Äußerungen. Solche Fälle sind mit den Werten des Sports nicht vereinbar und sollten nicht toleriert werden, auch wenn sie strafrechtlich nicht immer relevant sind.

Der Safe Sport Code ermöglicht es Vereinen und Verbänden, die das Regelwerk bei sich einführen, in Zukunft auch gegen diese Art von Fällen vorzugehen z.B. mit einem vorübergehenden oder dauerhaften Platzverweis, einem Lizenzentzug, einem Ausschluss aus der Organisation oder finanziellen Strafen für Täter*innen.

Die Einführung des Safe Sport Codes sendet ein Zeichen an (potenzielle) Täter*innen und Betroffene, dass Gewalt im Sport keinen Platz hat und bei uns nicht toleriert wird.

Wie kann ich den Safe Sport Code in meinem Verein oder Verband einführen?

Um den Safe Sport Code einzuführen und rechtssicher anwenden zu können, muss eine Sportorganisation den Code entweder durch eine Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung in ihrer Satzung verankern oder zum Beispiel indem sich Sportler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen in ihren Arbeitsverträgen oder bei der Beantragung von Lizenzen zu dem Code bekennen müssen.

Die Nutzung und Anpassung des Safe Sport Codes für den organisierten Sport ist ausschließlich den im DOSB organisierten Vereinen und Verbänden erlaubt. Nicht im DOSB organisierte Institutionen benötigen ein entsprechendes Nutzungsrecht der Autor*innen Univ.-Prof. Dr. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel (Institut für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln).

Was ändert sich durch die Einführung des Safe Sport Codes in meinem Verein / Verband?

Mit der Einführung des Safe Sport Codes sendet dein Verein / Verband zuallererst das klare Zeichen, dass interpersonale Gewalt bei euch keinen Platz hat. Um dem Vertrauen gerecht zu werden, dass Fällen ernsthaft nachgegangen wird, ist es wichtig, dass der Safe Sport Code wirksam umgesetzt wird und nicht nur auf dem Papier existiert.

Durch die Einführung des Codes wäre es deinem Sportverein und -verband möglich, Fällen von interpersonaler Gewalt in Zukunft besser nachzugehen und das auch, wenn die Fälle unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle liegen. Der Safe Sport Code definiert dazu verbindliche Verhaltensstandards und Vorschriften zu Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren.

Für deinen Verein oder Verband hieße das, dass er klare Strukturen für den Bereich Safe Sport aufbauen muss, falls diese nicht bereits vorhanden sind. Dazu gehört, zum Beispiel ein Untersuchungsteam, eine*n Präventionsbeauftragte*n oder eine Ombudsperson zu benennen, an den/die sich Betroffene oder Zeugen vertrauensvoll wenden können, um Fälle zu melden.

Für die Untersuchung eines Falls und die Durchführung eines Verfahrens kann der Verein oder Verband festlegen, ob er dies selbst mit entsprechenden Strukturen und Personen tun möchte oder ob er dies lieber abtreten möchte an eine externe Stelle, wie beispielsweise einen übergeordneten Verband oder das geplante Zentrum für Safe Sport. Diese Stellen führen dann das Verfahren „für“ die Sportorganisation.

Welche Sanktionsmöglichkeiten sieht der Safe Sport Code für Täter*innen von interpersonaler Gewalt im Sport vor?

Der Code sieht u.a. die folgenden Sanktionsmöglichkeiten gegenüber natürlichen Personen, also den Täter*innen, vor:

- eine Verwarnung
- ein Platzverweis oder ein Betretungsverbot für einen bestimmten Zeitraum oder für immer
- ein Verbot, für einen bestimmten Zeitraum oder für immer, ein Amt in der Sportorganisation, ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereinen zu bekleiden
- eine Sperre der Zulassung als Trainer*in für eine bestimmte Zeit
- ein dauerhafter Entzug der Zulassung als Trainer*in

- eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler*in auf Zeit oder für immer; ein*e Sportler*in darf also für eine bestimmte Zeit nicht oder nie wieder an Wettkämpfen teilnehmen
- ein Betätigungs- und Berufsverbot für betreuende Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und anderweitiges medizinisches Personal für einen bestimmten Zeitraum oder für immer
- ein Ausschluss aus der Sportorganisation, ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereinen
- das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf
- finanzielle Konsequenzen

Auch sogenannte juristische Personen, also Organisation wie z.B. Mitgliedsverbände oder -vereine, können sanktioniert werden durch:

- eine Verwarnung
- finanzielle Konsequenzen
- den Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb der Sportorganisation für eine bestimmte Zeit
- einen Ausschluss aus der Sportorganisation

Ob alle diese Sanktionen auch in jedem Verband oder Verein verhängt werden können, entscheidet jeder Verein oder Verband für seinen Safe Sport Code selbst.

Jede Verhängung einer Sanktion muss verhältnismäßig und der vorliegenden Tat sowie dem Kontext der Tat angemessen sein.

Wenn z.B. ein Trainer, der vorher nie negativ aufgefallen ist, einen Sportler beleidigt, sich danach umgehend entschuldigt und ernsthafte Reue zeigt, so ist ein Ausschluss aus dem Verein evtl. nichtverhältnismäßig und womöglich eher eine Verwarnung das angemessene Sanktionsmittel. Jeder Fall muss individuell betrachtet werden und bedarf einer angemessenen Untersuchung, um im Fall einer nachgewiesenen Schuld das richtige Strafmaß zu bestimmen.

Für Betroffene oder Zeugen von interpersonaler Gewalt: Mein Sportverein hat den Safe Sport Code eingeführt. An wen wende ich mich jetzt, wenn ich einen Fall melden möchte? Wie läuft das Verfahren ab?

Grundsätzlich räumt der Safe Sport Code den Vereinen hier einen Gestaltungsspielraum ein, das heißt, jeder Verein oder Verband kann selbst festzulegen, an wen innerhalb der Organisation Betroffene oder Zeugen sich vertrauensvoll wenden können.

Beispielhaft wird hier im Safe Sport Code das Untersuchungsteam, der*die Präventionsbeauftragte und die Ombudsperson genannt. Wer grundsätzlich für die Entgegennahme von Meldungen zuständig ist, kann im Code selbst und in den Verhaltensregeln nachgelesen werden. Wichtig ist, dass jeder Verein oder Verband, der den Safe Sport Code einführt, eine solche Ansprechperson festlegen muss.

Nach dem Eingang der Meldung muss diese an das Untersuchungsteam des Vereins oder Verbandes weitergeleitet. Das Untersuchungsteam prüft dann, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen den Code vorliegen. Konkret bedeutet dies, dass das Untersuchungsteam Auskünfte einholen, Personen befragen und andere sachdienliche Maßnahmen ergreifen wird, um den gemeldeten Sachverhalt aufzuklären. Seine Ergebnisse hält das Untersuchungsteam in einem Untersuchungsbericht fest.

Kommt das Untersuchungsteam zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen den Code vorliegen, leitet es ein

Disziplinarverfahren ein. Für dieses ist grundsätzlich das jeweilige Disziplinarorgan des Vereins zuständig. Liegen dagegen nach der Einschätzung des Untersuchungsteams keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, wird das Verfahren beendet. Der Ablauf des Disziplinarverfahrens richtet sich nach den jeweiligen Regelungen zu solchen Verfahren innerhalb des Vereins oder des Verbandes. Diese heißen meist „Verfahrensordnung“ oder „Rechtsordnung“ Darin wird beispielsweise geregelt sein, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder nicht. Parteien des Disziplinarverfahrens sind grundsätzlich die beschuldigte Person und die Sportorganisation. Kommt das Disziplinarorgan zu der Überzeugung das ein Verstoß gegen den Code vorliegt, spricht es eine der im Safe Sport Code festgelegten Sanktion aus.

Für Betroffene von interpersonaler Gewalt: Ich möchte meinen Fall nicht meinem Sportverein oder -verband anvertrauen. Kann ich mich durch den Safe Sport Code an eine andere Organisation wenden?

Grundsätzlich ist zunächst die Sportorganisation für die Durchführung des Verfahrens zuständig, der die beschuldigte Person zugehörig ist und für die sie zum Zeitpunkt des Vorfalls tätig bzw. angehörig war. Der zuständige Sportverein oder -verband kann das Verfahren in eigener Verantwortung führen. Sofern sie sich dazu entscheidet, müssen in der Organisation auch die im Safe Sport Code vorgegebenen Strukturen für die Durchführung des Verfahrens vorhanden sein.

Alternativ kann die Sportorganisation ihre Disziplinargewalt aber auch an externe Stellen, wie beispielsweise einen übergeordneten Verband oder das geplante Zentrum für Safe Sport übertragen. Diese Stellen führen dann das Verfahren „für“ die Sportorganisation.

Welche Stelle damit für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, ergibt sich aus den Satzungen und Statuten der einzelnen Sportorganisation. Ein Wahlrecht besteht in dieser Hinsicht, wie im „normalen“ Strafrecht auch, nicht.

Es ist jederzeit möglich, eine Verbandsentscheidung durch eine unabhängige externe Rechtsmittelinstanz überprüfen zu lassen.

Wie hilft der Safe Sport Code beim Umgang mit Fällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze?

Wie wir aus Studien und der Fachpraxis wissen, liegt die Mehrzahl der Fälle im Sport unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Das heißt, das Verhalten einer Person ist mit den Werten und moralischen Ansprüchen der Sportorganisation nicht vereinbar und verstößt gegen die vereins- und verbandsweite Werteordnung, hat aber noch nicht die Schwelle zur Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch erreicht.

Der Gewaltbegriff im strafrechtlichen Sinne ist geprägt von einer besonderen objektiven Erheblichkeit der Schädigungen bei Betroffenen, die vorliegen muss. Im Sport und den dort bestehenden Personenbeziehungen, insbesondere zwischen Trainer*innen bzw. Betreuer*innen oder Mediziner*innen und Sportler*innen können Verhaltensweisen bewusst und erheblich schädigen, wenngleich die starren objektiven Voraussetzungen einer Strafbarkeit noch nicht erfüllt sind.

Dies kann bspw. bei erkennbar rein schikanösen Trainingsmethoden oder auch einer anlasslosen negativ ausgestalteten Sonderbehandlung von einzelnen Athlet*innen innerhalb einer Trainingsgruppe oder Mannschaft der Fall sein. Ebenfalls können verbale Äußerungen, die bspw. keine konkreten Beleidigungen oder strafrechtlich relevante Herabwürdigungen beinhalten, aber unverkennbar tendenziös diskriminierend oder sexualisiert sind, sanktioniert werden. Das heißt, durch die Anwendung des Safe Sport Codes schafft die jeweilige Sportorganisation eine

Grundlage, die es ihnen ermöglicht, vereinsinterne Sanktionen für Fehlverhalten festzulegen und wirksam zu vollziehen.

Was sind die „Verhaltensregeln Safe Sport“?

Die Verhaltensregeln Safe Sport sind dem Safe Sport Code als Anhang beigefügt und erleichtern die Übersetzung und Anwendung des Regelwerks in den Vereins- und Verbandsalltag. Sie definieren Regeln im Umgang miteinander in der Sportorganisation. Die Verhaltensregeln decken verschiedene Bereiche im Vereins- und Verbandsalltag ab, ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Umgang mit Sportler*innen inner- und außerhalb des Trainings.

Dazu gehören u.a. Regeln zu Körperkontakt (z.B. bei Hilfestellungen im Sport), zu Einzeltrainings mit minderjährigen Sportler*innen, zu medizinischen Behandlungen und zu Dusch- und Umkleidesituationen.

Die Verhaltensregeln dienen als Mindeststandard und können von Sportorganisationen auf sportartspezifische Gegebenheiten angepasst und auch ergänzt werden. In einem Schwimmverein sind ggf. andere Regeln notwendig als in einem Eishockey- oder Golfverein.

Wie ergänzen sich der Safe Sport Code und die „Verhaltensregeln Safe Sport“?

Der Safe Sport Code ist ein allgemeines Muster-Regelwerk, in dem keine konkrete Handlungen genannt werden. Er spricht nur von „missbräuchlichem Verhalten“. Da hier nicht direkt klar wird, wie weit dieser Begriff gefasst ist, bieten die Verhaltensregeln einen besser verständlichen Handlungsleitfaden. Anderes Verhalten, das nicht explizit in den Verhaltensregeln erfasst ist, kann aber trotzdem auch sanktioniert werden, wenn es erkennbar missbräuchlich ist. Die Verhaltensregeln sind eine Anlage zum Safe Sport Code und sind sportartspezifisch anpassbar.

Wie funktioniert das für Vereine, in denen mehrere Sportarten angeboten werden? Welchen Verhaltensregeln sollten hier angewandt werden?

Für jede Sportart innerhalb eines Vereins sollen die sportartspezifischen Verhaltensregeln des jeweiligen Fachverbands gelten. Ein Mehrspartensportverein sollte also mehrere Verhaltensregeln einführen, die je nach Sportarten angepasst sind und für die Trainer*innen, Betreuer*innen, Sportler*innen und co. gelten, die diese Sportart im Verein ausüben.

Gilt der Safe Sport Code automatisch für alle 86.000 Sportvereine in Deutschland?

Nein, dem organisierten Sport wird durch das Grundgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch ein hoher Grad an Autonomie zugesichert. Das bedeutet, dass jeder Sportverband und jeder Sportverein seine Belange weitestgehend eigenverantwortlich in Satzungen, Ordnungen und sonstigen Werken beschließen kann und auch muss. Das bedeutet auch, dass der DOSB diesen Code zunächst nur für sich als Organisation beschließen kann. Jede einzelne seiner Mitgliedsorganisationen sowie entsprechend deren Mitglieder bis hinunter auf die Ebene der Sportvereine müssen diesen Code selbst beschließen und ggfs. in die Satzung aufnehmen. Das ist unter Verwendung des Musters mit einer einfachen Satzungsänderung möglich.

Der DOSB geht nun mit gutem Beispiel voran und wünscht sich von den Mitgliedsorganisationen und den Sportvereinen, den Code schnellstmöglich zu übernehmen, damit flächendeckend ein einheitliches Regelwerk in ganz Deutschland gilt.

Wie ist die weitere Vorgehensweise in den DOSB-Mitgliedsorganisationen? Wie kann mein Verein oder Verbandsich dem Code anschließen?

Die DOSB-Mitgliedsorganisationen sollen durch einen Beschluss der DOSB-Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2024 verpflichtet werden, in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen den Safe Sport Code bis spätestens Ende 2028 zur Abstimmung zu bringen. Bei einem positiven Votum der jeweiligen Mitgliederversammlung sollen diese den Code dann innerhalb von drei weiteren Jahren in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen zur Abstimmung bringen. Um den Safe Sport Code einzuführen und rechtssicher anwenden zu können, muss eine Sportorganisation den Code entweder durch eine Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung in ihrer Satzung verankern oder zum Beispiel indem sich Sportler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen in ihren Arbeitsverträgen oder bei der Beantragung von Lizenzen zu dem Code bekennen müssen. Es gibt schon viele positive Zeichen, insbesondere von den 16 Landessportbünden, dass dies schnellstmöglich umgesetzt wird. Danach folgen die weiteren Untergliederungen bis hinunter zu den Vereinen.

Muss der Safe Sport Code in den Jugendordnungen der Mitgliedsorganisationen verankert sein?

Das kommt auf die Organisationsform der jeweiligen Jugendorganisation (z.B. Zweigverein, unselbständiger Geschäftsbereich) und die Ausgestaltung des Verhältnisses zum Hauptverein (=Mitgliedsorganisation) in dessen Satzung sowie der Jugendordnung an.

Handelt es sich bei der Jugendorganisation um eine unselbständige Abteilung oder einen unselbstständigen Vereinszweig, gilt in der Regel folgendes: Implementiert die Mitgliedsorganisation den Safe Sport Code in ihren eigenen Statuten, so gilt er automatisch auch für ihre unselbständigen Abteilungen und Zweige, es sei denn die Satzung der Mitgliedsorganisation regelt ausdrücklich etwas anderes. Nichtsdestotrotz würde eine Anerkennung des Safe Sport Codes durch einen Beschluss der jeweiligen Jugendorganisation oder durch eine Aufnahme in ihre eigenen Regelungen die Akzeptanz des Safe Sport Codes unterstreichen.

Jugendorganisationen, die selbständige Untergliederungen der Mitgliedsorganisationen sind, also bspw. selbst auch im Vereinsregister eingetragen sind, müssen den Safe Sport Code dagegen in der Regel selbst in ihrer Jugendordnung verankern, sofern diese nicht eine Geltung der Satzung und Ordnungen der jeweiligen Mitgliedsorganisationen anordnet. Eine Implementierung hätte dann auch zur Folge, dass die Jugendorganisation grundsätzlich auch selbst entsprechende Untersuchungsteams und Disziplinarstellen vorhalten müsste oder ihre eigene Disziplinargewalt auf einen Dritten, wie bspw. den Hauptverein oder eine externe Institution übertragen müsste.

Unabhängig davon, muss jede Mitgliedsorganisation und jede Jugendorganisation für sich prüfen, inwieweit Personen im eigenen Wirkungskreis an den Code gebunden werden sollen und welche Schritte hierfür erforderlich sind.

(Quelle: DOSB)

<https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/faqs-zum-safe-sport-code>

|Ulf Meyhöfer|

Schriftliche Einberufung des außerordentlichen Verbandstages und Bekanntgabe der Tagesordnung

Liebe Handballfreundinnen und Handballfreunde,
gemäß § 14 und § 22 PfHV-Satzung, lade ich Sie hiermit offiziell und
fristgerecht ein zum

**außerordentlichen Verbandstag des Pfälzer Handball-Verbandes
am Freitag, 15.11.2024, Beginn 19:00 Uhr,
in der Pfalzhalle - Am Pfalzplatz 11 in Haßloch.**

Diese Einberufung, die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten
Anträge werden an die in Phoenix II hinterlegten Empfänger sowie (siehe
obige Adressierung) eingestellt und sind dort abrufbar.

Die Stimmverteilung ist in der PfHV-Satzung in § 16 Stimmrecht
festgehalten. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen.
Eine

Stimmenbündelung ist möglich.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Mitglieder gemäß § 11 b) der
Satzung des PfHV verpflichtet sind, an unserem außerordentlichen
Verbandstag teilzunehmen. Dies sollte schon wegen der Wichtigkeit dieser
Veranstaltung selbstverständlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Meyhöfer
Präsident

Hinweise:

Die auszulegenden Unterlagen liegen gemäß § 101, 63 UmwG auf der Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Anlagen:

- Tagesordnung
- Anträge

Separate Anhänge (liegen den eingeladenen Teilnehmern des a.o. Verbandstages in Phönix II vor):

- Bericht des Präsidenten zur Verschmelzung zum Handball Verband Rheinhessen Pfalz e.V. (HVRP)
- Verschmelzungsvertrag
- Verschmelzungsbericht
- Satzung Handball Verband Rheinhessen Pfalz e.V. (HVRP)
- Zielhaushalt Handball Verband Rheinhessen Pfalz e.V. (HVRP)
- Haushalt 2024 (PfhV)

Tagesordnung

1. Offizielle Eröffnung und Begrüßung
2. Grußworte der Gäste
3. Protokollführung
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages
5. Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
6. Bericht des Präsidenten
7. Haushalt 2024
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Präsidiums
10. Aussprache und Abstimmung zum Antrag des Präsidiums zur Zustimmung des Verschmelzungsvertrags
11. Bekanntgabe der Abstimmung zur Zustimmung des Verschmelzungsvertrags des Handballverbands Rheinhessen
12. Aussprache und Abstimmung zum Antrag auf Satzungsänderung
13. Schlusswort und Verabschiedung

Die Bekanntmachung der Tagesordnung sowie die Einberufung erfolgt gemäß § 14 der PfhV-Satzung.

Antrag auf Zustimmung zur Verschmelzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Verbandstag stimmt der Verschmelzung des Handball Verbandes Rheinhessen e. V. und des Pfälzer Handball-Verbandes auf Grundlage des vorliegenden Verschmelzungsvertrages zu. Die Verschmelzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.

Inkrafttreten: mit Beschluss

Begründung:

Die Motivation zur Verschmelzung der zwei Landesverbände und die dazu zeitnahe Anpassung der Satzung liegt in der langfristigen Absicherung der Zuschüsse für den Handball, die stärkere Position des Handballs in der Region Rheinhessen Pfalz im DHB, die Absicherung eines attraktiven Spielbetriebs, die Schöpfung von Effizienzen durch die Reduzierung von Doppelfunktionen, die Umwidmung von Ressourcen zur Stärkung der Unterstützung der Mitglieder (Vereine).

Antrag auf Satzungsänderung des Pfälzer Handball-Verbandes

Antragsteller: Präsidium

Antrag zur Beschlussfassung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags des Pfälzer Handball-Verbandes werden gebeten, gemäß § 20 und § 22 der Satzung des Pfälzer Handball-Verbands wie folgt zu beschließen: Dem Antrag des Präsidiums des Pfälzer Handball-Verbands auf Änderung der Satzung des Pfälzer Handball-Verbands nach Maßgabe der Änderungsvorlage wird zugestimmt.

Inkrafttreten: nach positiver Rückmeldung durch das Amtsgericht Ludwigshafen

Begründung:

Die Mitglieder des Pfälzer Handball-Verbands haben beim außerordentlichen Verbandstag am 15.12.2023 den Antrag gestellt, das Präsidium zu beauftragen, die Gespräche sowie die Erarbeitung eines Verschmelzungsvertrags zur Zusammenführung der zwei Landesverbände Handball Verband Rheinhessen und Pfälzer Handball-Verband für den Handball in der Region Rheinhessen-Pfalz mit dem Zieldatum 01.01.2025 fortzuführen.

Die Verhandlungen wurden fortgeführt und mündeten in einem Verschmelzungsvertrag sowie einem Satzungsentwurf, der den Mitgliedern des a.o. Verbandstags vorliegt.

Das Präsidium beantragt daher die Zustimmung zum vorgelegten Satzungsentwurf zum Handball Verband Rheinhessen Pfalz. Bei Bedarf können weitere Ausführungen hierzu gemacht werden.

Mitteilungen Präsidium

Vizepräsident Spieltechnik

(Tobias.Gunst@pfhv.de)

Saison 2024/2025

Abmeldung

Die JSG Ha/Igg/Me/Neu hat ihr mA- Jgd. aus der VL abgemeldet

Pfalzgas-Cup

Bitte nicht vergessen den Kader mit dem PGC zu verknüpfen !!!

Spieltermine Zwischenrunde

Die Spielpläne sind Online bei H4all.

mC am 01.11.

Ausrichter: VSK Niederfeld, JSG Mund/Rhein, TV Offenbach, Tus KL- Dansenberg

wC am 01.11.

Ausrichter: MJSG BIOH, SV Bornheim, HSG Trifels

Vielen Dank!

Für das Final Four am 08.12.2024 in Kandel sind folgende Mannschaften qualifiziert:

wB: TV Wörth, HSG Mutt/Ruch, TV Kirrweiler, SF Budenheim

mB: HLZ Fries/Hoch, mJSG Hei/Mund/Rhein, HSG Dud/Schiff, TV Offenbach

Sparkassen-Cup

Final Four in der Pfalzhalle in Hassloch ist am 24.11.2024

Als Finalisten haben sich qualifiziert:

wD: SV Bornheim, TV Kirrweiler, JSG Mund/Rhein, Tus KL-Dansenberg

mD: HLZ Fries/Hoch, Südpfalz Tiger, TG Waldsee, JSG Ha/Ig/Me/Ne

Der Spielplan ist in H4all eingestellt.

Mini WM/EM

Die Spielpläne sind in H4all eingestellt.

Gruppen, Kennziffern und Vereine mit Nationalität sind ausgelost.

Spielzeit ohne TTO

4er Gruppe 2x10 min.

5er Gruppe 2x8 min.

Die Dfb für dieses Event sind auf der Homepage eingestellt, bitte beachtet das wir bei den Schiedsrichtern eure Mithilfe benötigen. Sicherlich habt ihr Young Referee's in euren Reihen, welche die Spiele pfeifen können.

Spieltermine für die Mini WM der E- Jgd.

Vorrunde: wE am 14.12.24

mE am 15.12.24

Zwischenrunde1: wmE am 12.01.25

Zwischenrunde2: mE am 16.02.25 (bitte bei der Rückrundenplanung beachten)

Final Four in Hassloch am 01.03.25

Mini EM weibl. E- Jgd. (14.12.)

Gruppe A: Ausrichter wSG Rheinauen (Polen)

TSV Speyer (Frankreich)

JSG Mund/Rhein2 (Spanien)

HSG Dud/Schiff (Portugal)

Gruppe B: Ausrichter SC Bob/Rox (Kroatien)

HSG Eckbachtal (Dänemark)

Tus KL- Dansenberg (Schweiz)

HR Göll/Eis/As/Ki (Färöer)

Gruppe C: Ausrichter JSG Mund/Rhein (Slowenien)

TV Edigheim (Österreich)

VSK Niederfeld (Norwegen)

TSG Friesenheim (Slowakei)

Gruppe D: Ausrichter SV Bornheim (Niederlande)

Südpfalz Tiger (Deutschland)

mwSG Kand/Hag (Ukraine)

TV Kirrweiler (Island)

Mini WM männl. E- Jgd. (15.12.)

Gruppe A: Ausrichter TG Waldsee (Tschechien)
mwSG Kand/Hag (Polen)
Südpfalz Tiger (Deutschland)
Tus Heiligenstein (Schweiz)
TV Offenbach2 (Griechenland)

Gruppe B: Ausrichter JSG Mund/Rhein (Tunesien)
HLZ Fries/Hoch (Algerien)
Tus Neuhofen (Dänemark)
Südpfalz Tiger2 (Italien)

Gruppe C: Ausrichter HSG Landau/Land (Katar)
TV Offenbach (Kuwait)
mwSG Kand/Hag (Frankreich)
HSG Ling/Schweg (Österreich)

Gruppe D: Ausrichter VSK Niederfeld (Nordmazedonien)
TSV Speyer2 (Niederlande)
TV Wörth (Ungarn)
JSG Mund/Rhein3 (Guinea)

Gruppe E: Ausrichter JSG Greth/Maxd (Norwegen)
JSG Mund/Rhein2 (Brasilien)
TV Kirrweiler (USA)
HSG Dud/Schiff (Portugal)

Gruppe F: Ausrichter HSG Eckbachtal (Spanien)
Tus KL- Dansenberg2 (Japan)
HSG TSG/FC-KL (Chile)
HR Göll/Eis/As/Ki (Schweden)

Gruppe G: Ausrichter HLZ Fries/Hoch (Kuba)
TSV Speyer (Island)
HSG Dud/Schiff2 (Slowenien)
TV Edigheim (Kap Verde)

Gruppe H: Ausrichter HSG Mutt/Ruch (Argentinien)
SC Bob/Roxheim (Ägypten)
Tus KL- Dansenberg (Kroatien)
HSG TSG/FC- KL2 (Bahrain)
TUS Neuhofen2 (Senegal)

Infos

zu den Änderungen in der neuen **Spielordnung für 2025/2026 des DHB** anhand der amtlichen Bekanntmachungen des DHB vom 05.05.2024 und 12.10.2024

Zu finden sind die amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage des DHB unter **Verband/Dokumente/Satzungen und Ordnungen/Amtliche Bekanntmachungen**

Die folgende Auflistung gibt nur einen kurzen Überblick und ist nicht vollständig, es wird empfohlen die Bekanntmachungen zu lesen bzw. auf die neue Spielordnung des DHB für **2025/2026** zu warten.

Wichtige Änderungen für die Vereine, welche uns betreffen, sind:

1. Änderung des §15 Erwachsenenspielrecht (siehe unten)
Erwachsene dürfen **nur noch in zwei Mannschaften** zum Einsatz kommen
2. Streichung der §19a Zweifachspielrecht sowie 19b Gastspielrecht und Änderung des § 19 Jugendspielrecht (siehe unten)
Jugendliche dürfen **nur noch in drei Mannschaften** zu Einsatz kommen

Wie diese Änderungen durch die IT- Anbieter umgesetzt werden ist noch nicht klar. Sobald dies klar ist, wird es voraussichtlich Infoveranstaltungen für die PassOnline- Bearbeiter geben.

3. Änderung im §22 Jugendschutzbestimmungen
Von 2 Spiele in 48 Std. auf **2 Spiele in 50 Std.**
(dadurch wird ein drittes Spiel am Freitag Abend fast unmöglich)
4. Änderungen im §23 Vereinswechsel
 - Der Wechsel des Stammvereins in der Spielgemeinschaft ist ein Vereinswechsel.
 - Einmalig während der Saison kann im Erwachsenenspielrecht das Zweitspielrecht nach §15 bis zum 15.01. geändert werden und dies stellt keinen Vereinswechsel dar. (also ohne Wartefrist/Wechselsperre)
 -
5. Änderung §26 Dauer der Wartefrist
Die Dauer der Wartefrist bei einem Vereinswechsel wird im **Erwachsenenbereich** von einem Monat auf **zwei Monate** verlängert.
6. Änderung §55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen
Frei werden eines festgespielten Spielers **erst nach 8 Wochen** statt bisher 6 Wochen.

**Nachfolgend die neuen Paragraphen wie sie 2025/2026 in der neuen Spielordnung des DHB stehen sollen:
(in rot ergänzt zum Verständnis)**

§ 15

Der § 15 Spielordnung (SpO) wird ab der Saison 2025/2026 wie folgt neu gefasst:

§ 15 Erwachsenenspielrecht

- (1) Das Spielrecht für Erwachsene unterhalb der 2. Liga kann pro Spieljahr für zwei Mannschaften erteilt werden.
- (2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in der jeweiligen Mannschaft festgelegt.
- (3) Das Zweitspielrecht kann im Erstverein oder für einem anderen Verein erteilt werden. Für einen anderen Verein kann das Zweitspielrecht nur für Spieler*innen ohne vertragliche Bindung und unterhalb der Regionalliga erteilt werden. Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse. Die Entfernung zwischen den Vereinssitzen muss mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke) betragen.
- (4) Die Festlegung der Spielrechte erfolgt durch den ersten Einsatz in einem Meisterschafts- und/oder Pokalmeisterschaftsspiel.
- (5) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spelausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.
- (6) Ein Wechsel des Zweitspielrechtes ist einmalig bis zum 15.01. eines Jahres möglich.
- (7) Die Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres.
- (8) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (9) Werden alle Mannschaften, für die ein Spielrecht besteht, zurückgezogen, kann ein weiteres Spielrecht erteilt werden.

§19

Der § 19 Spielordnung (SpO) wird ab der Saison 2025/2026 wie folgt neu gefasst:

§ 19 Jugendspielrecht

(1) Das Spielrecht für Jugendspieler*innen kann pro Spieljahr für drei Mannschaften, aber maximal in zwei Vereinen, erteilt werden.

(2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen der jeweiligen Mannschaft festgelegt. Das Erstspielrecht kann in einer Mannschaft der eigenen Altersklasse bzw. der nächsthöheren Altersklasse wahrgenommen werden.

(3) Das Zweit- und Drittspielrecht kann wahrgenommen werden:

a) im Erstverein,

b) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte, in einer höheren Spielklasse spielt,

(alt: §19a Zweifachspielrecht AK 0)

c) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt,

(alt: §19b Gastspielrecht AK 0)

d) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte, in einer höheren Spielklasse spielt, (alt: §19a Zweifachspielrecht AK +)

e) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt.

(alt: §19b Gastspielrecht AK +)

Das Zweit- und Drittspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

(4) Bei Spielrechten in zwei Vereinen liegt der Einsatz im Ermessen des Spielers/der Spielerin bzw. der Erziehungsberechtigten.

(5) Für A-Jugendliche ist die nächsthöhere Altersklasse der Erwachsenenbereich. (6) Im Falle von

(alt: §19 Doppelspielrecht)

a) Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr und Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben,

b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,

c) Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft erteilt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören.

(7) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die erstmalige Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften. Sie müssen bei der zuständigen Passstelle vorgelegt werden.

(8) Den Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweit- /Drittspielrechte in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweit-/Drittvereins über die Erteilung.

(9) Die Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres.

(10) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.

(11) Spielrechte in der Qualifikation bestehen grundsätzlich nur für den Erstverein. Spielrechte in der Qualifikation: Im Zweitverein kann das Spielrecht nur im Falle des Abs. 3 c) und/oder e) wahrgenommen werden. Die Qualifikationsspiele gehören zum neuen Spieljahr (vgl. § 9 Abs. 2 SpO) und die Spielrechte bleiben für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bestehen.

|Tobias Gunst|

Handballverband Rheinhessen Pfalz steht in den Startlöchern

Pfälzer Handballpräsident zuversichtlich

Vor sechs Jahren kam erstmals die Idee in Rheinland-Pfalz auf und jetzt kann es bald so weit sein: Die Handballverbände aus der Pfalz und Rheinhessen möchten sich zusammenschließen und einen neuen starken Verband mit weit über 26.000 Mitgliedern gründen. Dazu werden parallel außerordentliche Verbandstage am 15. November 2024 stattfinden, wobei jeweils dreiviertel der anwesenden Stimmen zustimmen müssen. Startpunkt soll der 01. Januar 2025 sein.

Der Pfälzer Handball-Präsident Ulf Meyhöfer ist zuversichtlich: „Wir sind jetzt nach zwei Jahren intensiver Verhandlungen auf der Zielgeraden. Der Verschmelzungsvertrag steht. Es fehlt nur noch die Zustimmung der Vereine beider Landesverbände. Und da bin ich optimistisch, dass das auch funktioniert. Durch den Zusammenschluss ergeben sich für den neuen Handballverband Rheinhessen-Pfalz ganz neue Möglichkeiten. Für mich persönlich ist einer der wichtigsten Punkte, dass wir eine neue gemeinsame Identität schaffen. Dies fördert ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und Einheit unter allen Beteiligten. Und genau das ist die perfekte Basis, um Zukunftsprojekte anzugehen. An Ideen mangelt es jedenfalls nicht.“

Wichtig ist Ulf Meyhöfer, dass dieser Zusammenschluss auf Augenhöhe vollzogen wird. Auch wenn der HVR kleiner ist als der PfHV, soll das Präsidium ausgewogen besetzt werden. Die Mitarbeitenden in den Landesverbänden bleiben erhalten, die Geschäftsstelle wird in Haßloch angesiedelt. Die Finanzen beider Landesverbände sind solide und ausgeglichen. Einsparpotenziale können erkannt und realisiert werden.

Der Präsident sieht nur Vorteile in der Fusion: „Die Vereinigung wird zu einem größeren Handball-Angebot in der Region führen. Wir haben die Chance, unseren Sport auch wieder dahin zu bringen, wo er derzeit nicht stattfindet. In den Wettbewerben und Ligen können wir durch den deutlich größeren Verband erfolgreicher spielen. Wichtig ist mir auch, dass wir uns breiter aufstellen und die Handballangebote erweitern können. Hier sind zum Beispiel die Integration und Inklusion wichtige Themen.“

Auch das Thema der fehlenden Ehrenamtlichen kann durch den Zusammenschluss besser aufgefangen werden. Die knappen personellen Ressourcen können besser gebündelt und effizienter genutzt werden. Beide Verbände bringen unterschiedliche Fachkenntnisse und Erfahrungen mit. Hier gilt es dann, die Menschen so einzusetzen, dass sie auch das tun, was sie am besten können.

Und noch einen Punkt spricht Ulf Meyhöfer an: „Als größerer Verband können wir eine stärkere Position in Verhandlungen mit dem DHB, Sponsoren und Medienpartnern einnehmen. Dies kann zu besseren finanziellen Vereinbarungen und Partnerschaften führen.“

Mitteilungen Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsbeauftragte

Mitteilungen Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsbeauftragte

Geschäftsstelle

(Geschaeftsstelle@pfhv.de)



Wichtige Informationen zu Phönix II Handball

Für die Weiterentwicklung von **Phoenix II Handball** (neue App, anstehende Fusionen, etc.) werden zukünftig eindeutige Benutzernamen benötigt.

D. h. einfach formuliert, man kann sich nicht mehr mit dem gleichen Benutzernamen in unterschiedliche Verbände (PfhV, RPS) einloggen.

Für jeden Verband muss zukünftig ein anderer Benutzername verwendet werden. Es kann auch vorkommen, dass ein Benutzername innerhalb eines Verbandes doppelt vorhanden ist, z. B. gibt es mehrfach den gleichen Vornamen als Benutzer, wie "Susi" oder "Holger".

Hierzu wird bzw. wurde von H4all eine spezielle Abfrage geschaltet:

Nach dem Einloggen in Phönix II öffnet sich ein Feld mit einem entsprechenden Hinweis und einer Aufforderung. Hier kann und muss dann jeder Nutzer, dessen Benutzername mindestens doppelt im gesamten System vorhanden ist, seinen Benutzernamen entsprechend ändern.

Für Nutzer, die in mehreren Verbänden registriert sind, werden auch alle weiteren Benutzernamen zur Änderung angezeigt.

Sollte der Benutzername nicht doppelt, sondern tatsächlich nur einmal im System vorhanden sein, wird sich natürlich kein Fenster mit einer Aufforderung öffnen.

Bei Problemen oder Fragen könnt ihr euch gerne an uns wenden (Sandra Hagedorn oder Jeannette Hilzendingen).

|Sandra Hagedorn|

Mitteilungen Schiri & Zeitnehmer

Young Referee Projekt

Liebe VSOBs, Die nächste YR Ausbildung ist terminiert und auf Phönix zur Anmeldung freigeschalten.

23.11.2024
9:00 Uhr -12:00 Uhr
Pfalzhalle Haßloch

Anmeldeschluss ist der **20.11.2024**.

Die Kosten für den Lehrgang betragen **30,00€**,
darin enthalten ist:

- 3 stündige Ausbildung mit Praxis
- 1 Schiedsrichterset
- 1 Pfeife
- 1 Young Referee Polo-Shirt

Link zur Phönix Anmeldung:

<https://pfhv.it4sport.de/index.php?phoenix=phoenixbase.seminar.pages.SeminarSinglePage&uID=060EBD0E-D918-405E-895D-497F9554146F>

Wichtig! Die Anmeldung ist nun nicht mehr an das genaue Geburtsdatum gekoppelt sondern an den Jahrgang!

Somit bieten wir dieses Jahr unsere Ausbildung für die Jahrgänge **2008 – 2012** an.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Gruß Jonas
01715517742
jonas.klemm@pfhv.de

VG- & VSG-Urteile

Geldstrafen, Gebühren und Unkosten aus Bescheiden/Urteilen aus diesem MB werden im Nachhinein vierteljährlich mit Rechnung angefordert. Aufgrund dieser MB-Veröffentlichung bitte **-KEINE- Zahlung leisten!**

VG- & VSG-Urteile

Verbandssportgericht (VSG)

(Leo.Weick@pfhv.de)

Korrektur zu den Veröffentlichungen aus MB 42 und 43. Urteil zu Az. Nr.: 04/2024

Antrag des Präsidiums des PfHV vom 03.10.2024 gem. § 31 Abs. 1 d RO auf Einleitung eines Verfahrens gegen

1. die Spielerin Lara Schönthaler,
2. die Mannschaftsverantwortliche Anne Zellmer,
3. den Mannschaftsverantwortlichen Marco Trischan

vom TSV Kandel, mit folgenden Anträgen:

1. Bestrafung der Spielerin Lara Schönthaler mit einer Sperre von zwei Monaten.
2. Bestrafung der Mannschaftsverantwortlichen Anne Zellmer mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen und einer Geldbuße von 100,00 € unter Vereinshaftung.
3. Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen Marco Trischan mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen und einer Geldbuße von 100,00 € unter Vereinshaftung.

Das VSG kam am 16.10.2024 im schriftlichen Verfahren in der Besetzung Leo Weick als Vorsitzender, Christian Röllner und Jürgen Kusnierek als Beisitzer, einstimmig zu folgendem Urteil:

1. Auf Grund des Antrags des Präsidiums des PfHV vom 03.10.2024 und den vorliegenden Einlassungen folgt das VSG den Anträgen des Präsidiums und spricht folgende Bestrafungen aus:

Die Spielerin Lara Schönthaler wird gem. § 12 Abs. 1 RO mit einer Sperre von 2 Monaten ab dem 18.10.2024 belegt.

Die Mannschaftsverantwortliche Anne Zellmer wird gem. Ziff. 13 Absatz 4 der Dfb mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen, ab dem 18.10.2024 und einer Geldbuße von 100,00 € unter Vereinshaftung belegt.

Der Mannschaftsverantwortliche Marco Trischan wird ebenfalls gem Ziffer 13 Absatz 4 der Dfb mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen, ab dem 18.10.2024 und einer Geldbuße von 100,00 € unter Vereinshaftung bestraft.

2. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des TSV Kandel.

Sachverhalt:

Die Jugendspielerin Lara Schönthaler geb. am 28.08.2008 nahm am 25.08.2024 und am 05.09.2024 an Freundschaftsspielen der Damenmannschaft ihres Vereins TSV Kandel gegen die HSG Lingenfeld/Schwegenheim bzw. Landau/Land teil. Da sowohl am 25.08.2024 als auch am 05.09.2024 Lara Schönthaler lediglich eine Jugendspielberechtigung hatte, eine Doppelspielberechtigung wäre auch mangels Erreichen des Mindestalters nicht möglich gewesen, ließ sie sich in beiden genannten Freundschaftsspielen als „Vanessa Schönenberg, Geb. Datum 25.04.2000“ mit der Trikot-Nr. 9 in die jeweiligen elektronischen Spielberichte eintragen und wirkte in beiden Spielen unter Verwendung des für die des für die Spielerin Schönenberg ausgestellten und im elektronischen Kader des TSV Kandel vermerkten Spelausweises mit der Nr. 440930154 mit. Die Spielerin Schönenberg hat an diesen beiden Spielen nicht teilgenommen. Auf Grund des Fehlverhaltens der Spielerin Lara Schönthaler, der Betreuerin Anne Zellmer und des Betreuers Marco Trischan bei den beiden Freundschaftsspielen, hat das Präsidium des PfHV den Antrag vom 03.10.2024 gem. § 31 Abs.1 d RO an das VSG zur Einleitung eines Verfahrens, mit Bestrafung der betroffenen Personen gestellt.

Begründung:

Nach Auswertung der Unterlagen kam das VSG zu der Auffassung, dass die in dem Antrag des Präsidiums des PfHV aufgeführten Verfehlungen alle zutreffen und entsprechend zu ahnden sind. Die in der Stellungnahme des TSV Kandel geforderte Strafmilderungen für die Jugendspielerin und den beiden Betreuern kann nicht berücksichtigt werden, zumal bei der Jugendspielerin das Mindeststrafmaß angewendet wurde.

Die Kosten werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des VSG gem. § 16.1 der Gebührenordnung des PfHV 45,00 EUR
2. Gebühr für Urteil lt. § 13. 2 a der Gebührenordnung des PfHV 10,00 EUR
Gesamt 55,00 € für den TSV Kandel
3. 100,00 € für die Betreuerin Anne Zellmer unter Vereinshaftung des TSV Kandel
4. 100,00 € für den Betreuer Marco Trischan unter Vereinshaftung des TSV Kandel

Weick

Kusnierek

Röller

Rechtsmittelbelehrung: Siehe Seite 4 in diesem MB

|Leo Weick|

Neues vom DHB



Wir haben Special-News zur WM der Frauen 2025!

Das Turnier in Deutschland und den Niederlanden ist das Handball-Highlight nächstes Jahr! Die Vorfreude wird jetzt noch größer: Der **offizielle Ticket-Vorverkauf** startet am **26. November**, genau ein Jahr vor dem WM-Eröffnungsspiel unserer Frauen in der Porsche-Arena in Stuttgart.

Für alle Mitglieder in Handballvereinen gibt es ab jetzt schon die **exklusive Pre-Sale-Phase!**

Meldet euch bis zum 12. November mit eurem Verein an und sichert euch einen **Rabatt von 30 Prozent** auf ein begrenztes Ticketkontingent ab zehn Tickets! Die Karten sind für alle Turnierphasen in Deutschland erhältlich und können noch vor dem offiziellen Ticketingstart im Zeitraum vom 15. bis zum 22. November erworben werden.

Wir freuen uns darauf, mit euch und eurer Mannschaft Weltklasse-Handball live und hautnah in Stuttgart (u.a. deutsche Vorrunde), Trier (nicht-deutsche Vorrunde) oder Dortmund (u. a. deutsche Hauptrunde) zu erleben!

Jetzt unter www.dhb.de/presale_WM25 registrieren! Alle allgemeinen Infos zur WM der Frauen gibt es auf der offiziellen Turnier-Webseite www.worldhandball25.com.



Sonstiges

Ausschreibung zu möglichen FDDH-Förderungen im Jahr 2025

Förderschwerpunkt 1: „Förderung von Inklusionsprojekten“

Förderschwerpunkt 2: „Förderung von Kinder- und Jugend-Beachhandball“

Förderschwerpunkt 3: „Aktionen zum Thema „Frauen-WM 2025“

Liebe Handballfreunde,

auch im Jahr 2025 wird der Freundeskreis des Deutschen Handballs e.V. wieder finanzielle Mittel für die Förderung von Projekten bereitstellen. Seit Gründung des FDDH vor über 30 Jahren konnten weit mehr als eine halbe Million Euro aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden ausgeschüttet werden.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind der DHB, insbesondere die DHB-Jugend, die Landesverbände, Vereine oder deren Handballabteilungen sowie als gemeinnützig anerkannte Institutionen, die das Handballspiel oder das ehrenamtliche Engagement in der Handballjugend fördern wollen und sich mit Ihrem Mitgliedsbeitrag im FDDH engagieren. Neumitglieder sind jederzeit herzlich willkommen.

Das Ziel ist es, Projektideen zu unterstützen, die sich für einen Transfer eignen und nachhaltig sind. Eine Voraussetzung für die Unterstützung besteht darin, dass alle geförderten Projekte auf den Vereinshomepages und anderen geeigneten Medien (z.B. auf facebook und Instagram) öffentlich gemacht werden und der FDDH als Unterstützer genannt wird. Ein Beitrag sowie Bilder werden dem FDDH für die eigenen Medien zur Verfügung gestellt.

Förderanträge sind bis zum 31. Dezember 2024 ausschließlich per E-Mail auf dem Antragsformular (Download über die FDDH-Hp) an die FDDH-Geschäftsstelle zu richten (info@fddh.de; cc: johannes.weber@fddh.de). Nach diesem Datum eingehende Anträge werden erstmal nicht berücksichtigt, können aber in Verlauf des Jahres neu gestellt werden. **Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Die Förderschwerpunkte des FDDH umfassen im kommenden Jahr drei große und wichtige Themenkomplexe: **„Förderung von Inklusionsprojekten“**, **„Förderung von Kinder- und Jugend-Beachhandball“** sowie **„Aktionen zum Thema „Frauen-WM 2025“**.

Darüber hinaus können auch andere Handballprojekte gefördert werden, sofern der Vorstand des FDDH von der Konzeption und der Nachhaltigkeit überzeugt ist, und die Fördermittel noch nicht ausgeschöpft sind. Wenn Sie interessante Ideen haben, sprechen Sie uns gerne an.



Für jedes Projekt muss grundsätzlich ein Eigenbeitrag von mindestens 50% nachgewiesen werden, Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Über die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen Anträge wird der FDDH-Vorstand Anfang des Jahres 2025 entscheiden und anschließend umgehend über das Ergebnis seiner Beratungen informieren. Wenn Sie ein Projekt planen, das bereits im Januar umgesetzt werden soll, sprechen Sie uns unbedingt vorab an! Wir freuen uns auf zahlreiche interessante Projektvorschläge.

Mit sportlichen Grüßen

Handwritten signature of Johannes Weber

Johannes Weber
Vorsitzender FDDH



Projektausschreibung Deutsch-Französischer Tag – 17.-26. Januar 2025

Der Deutsch-Französische Tag macht am 22. Januar auf die einzigartige Freundschaft zwischen unseren beiden Ländern aufmerksam und lädt Bürger*innen dazu ein, sie zu feiern – oder zu entdecken!

Mit dieser Ausschreibung fördert der Bürgerfonds Projekte zwischen 17. und 26. Januar 2025.

Wer kann beim Deutsch-Französischen Tag mitmachen?

Mitmachen können sowohl diejenigen, die bereits deutsch-französisch aktiv sind – aber auch alle, die den Deutsch-Französischen Tag zum Anlass nehmen wollen, grenzüberschreitendes Engagement einmal auszuprobieren und die Pfälzer ins Frankreich auszustrecken.

- gemeinnützige Vereine, (Städte-)Partnerschaftsvereine
- Gebietskörperschaften
- wissenschaftliche Institute
- Bildungs- und Ausbildungszentren
- gGmbHs, gUGs
- Stiftungen
- Bürgerinitiativen und informelle Gruppen (ab 3 Personen)

Wie kann man beim Deutsch-Französischen Tag mitmachen?

Ihre Idee steht, das Programm und Budget, die Zielgruppe und Partnerorganisationen auch?

Die **10. November 2024** können Sie auf unserer Online-Plattform einen **Förderantrag stellen**. * Welche Informationen dafür benötigt werden, fasst dieses Dokument zusammen.

Im **Dezember 2024** erhalten Sie eine Zu- oder Absage. 75 % der bewilligten Fördersumme werden vor Projektstart überwiesen.

Vom **17. bis zum 26. Januar 2025** finden die Projekte statt.

Spätestens 2 Monate nach Projektende reichen Sie die Abrechnung ein. Welche Informationen dafür benötigt werden, fasst dieses Dokument zusammen.

Die restlichen 25 % der bewilligten Fördersumme werden entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten und nach Bearbeitung der Abrechnung überwiesen.

Deutsch-Französischer Bürgerfonds
Umgesetzt vom DFJW
Sophienstraße 28/29 • 10179 Berlin • tel +49 30 800 931 231
info@buergerfonds.eu • www.buergerfonds.eu

Fonds citoyen franco-allemand
Mis en œuvre par FOFAJ
51 rue de l'Amiral Mouchez • 75013 Paris • tél +33 1 73 03 50 30
info@fondscitoyen.eu • fondscitoyen.eu

Mit welchen Projekten kann man zum Deutsch-Französischen Tag beitragen?

Mit Aktionen und Projekten, die – vor Ort oder online –

- den Austausch mit dem Nachbarland ermöglichen,
- die deutsch-französischen Beziehungen selbst zu Thema haben,
- ein Thema aus deutsch-französischer Perspektive behandeln,
- Lust auf die Begegnung mit Frankreich machen.

Weitere Vorgaben: Die Projekte müssen ...

- mindestens 30 Punkte in der Bewertung erreichen. Insgesamt gibt es 11 Förderkriterien, für die jeweils bis zu 3 Punkte erreicht werden können. (Hier erfahren Sie mehr über die Förder-Richtlinien des Bürgerfonds.)
- möglichst öffentlichkeitswirksam sein, um besonders viele Menschen für die Begegnung mit dem Nachbarland zu sensibilisieren. Hilfreiche Tipps und Materialien finden Sie im Kommunikationskit.

Nicht gefördert werden können Projekte,

- die die Mindestpunktzahl in der Bewertung nicht erreichen
- oder die sich mehrheitlich an Kinder und Jugendliche richten (z. B. Schulprojekte).

Was wird gefördert?

Projekte zum Deutsch-Französischen Tag unterstützt der Bürgerfonds in der **Förderkategorie 1 mit bis zu 5.000 €**.

Bis zu 80 % der förderfähigen Projektkosten können bezuschusst werden, z. B. für An- und Abreise, Aufenthalt, Organisation, Material, Fortbildungen und Honorare.

Mitmachen!



RHÉNUS

PIRATHS vs **dragonnes**
HANDBALL

RHÉNUS - STRASBOURG
SAMEDI 02 NOVEMBRE - 19H30



Butagaz
GAZ & ELECTRICITE

LIDL

LA POSTE

SELECT

Gerflor

handball

TOUS UNIS

LIGUE BUTAGAZ ÉNERGIE

<https://billetterie.seetickets.fr/les-piraths-vs-les-dragonnes-sport-le-rhenus-strasbourg-02-novembre-2024-css5-sigstrasbourgbasket-pg101-ri10575097.html>

wichtige Adressen

Ulf Meyhöfer
(Präsident)

St. Remig Platz 4, 76889 Kapsweyer
E-Mail: Ulf.Meyhoefer@pfhv.de
Mobil: 0173 - 2372414

Jeannette Hilzendegen
(Vizepräsidentin Finanzen)

Queichtalring 23, 76877 Offenbach
E-Mail: Jeannette.Hilzendegen@pfhv.de
Mobil: 0174 - 4334104

Tobias Gunst
(Vizepräsident Spieltechnik)

Martin-Greif-Str. 20, 67065 Ludwigshafen
E-Mail: Tobias.Gunst@pfhv.de
Mobil: 0152 - 55369083

Manfred Köllermeyer
(Vizepräsident Recht)

Mozartstr. 15, 66976 Rodalben
E-Mail: Manfred.Koellermeyer@pfhv.de
Tel.: 06331-10286
Mobil: 0176-55044051
Fax: 06331-75544

Christl Laubersheimer
(Vizepräsidentin Verbandsentwicklung)

Im Kirchfeld 11, 67435 Neustadt
E-Mail: Christl.Laubersheimer@pfhv.de
Tel: 06327 - 977686
Mobil: 0151 - 53831200

Philip Baier
(Vizepräsident Nachwuchsentwicklung)

Am blauen Meer 3, 67127 Rödersheim-Gronau
E-Mail: Philip.Baier@pfhv.de
Mobil: 0176 - 61970159

Mirko Schwarz
(Lehrwart)

Entenstr. 11a, 66482 Zweibrücken
E-Mail: Mirko.Schwarz@pfhv.de
Mobil: 0176 - 62105656

Marcus Altmann
(Schiedsrichterwart)

Carl-Bosch-Str. 98, 67063 Ludwigshafen
E-Mail: Marcus.Altmann@pfhv.de
Mobil: 0173 - 2735857

Norbert Diemer
(Männerwart)

Hinterstr. 92, 67245 Lamsheim
E-Mail: Norbert.Diemer@pfhv.de
Tel: 06233 - 53131
Mobil: 0177 - 2360619
Fax: 06233- 3534183

Manfred Nöther
(Frauenwart)

Im Vogelsang 75, 76829 Landau
E-Mail: Manfred.Noether@pfhv.de
Tel.: 06341 - 83690

Rolf Starker
(Verbandsjugendwart männlich)

Danziger Str. 54, 67105 Schifferstadt
E-Mail: Rolf.Starker@pfhv.de
Tel: 06235 - 4558529
Mobil: 0162 - 9187663

Lisa Herzig (verheiratet Krebs)
(Verbandsjugendwartin weiblich)

E-Mail: Lisa.Herzig@pfhv.de
Mobil: 0173 - 1562928

Sandra Hagedorn
(Geschäftsführerin)

Pfälzer Handball-Verband
Am Pfalzplatz 11, 67454 Haßloch
E-Mail: Geschaeftsstelle@pfhv.de
Tel.: 06324 - 981068
Fax: 06324 - 82291

Impressum

Veröffentlichung:

Das Mitteilungsblatt (MB) des PfHV erscheint i.d.R. wöchentlich als online-Ausgabe. Die rechtsverbindliche Form ist das online-MB! Die gegen Aufpreis ggf. zusätzlich bestellten Print-MB sind ausschließlich ein Service. Folglich ist das Datum der online-Veröffentlichung (siehe Kopfzeile) ausschlaggebend. Das online-MB wird permanent als Download auf www.pfhv.de angeboten und satzungsgemäß zusätzlich versendet. Hierfür wird weiterhin der bekannte Newsletter verwendet. **Achtung:** Ob oder welche Adressen im Newslettersystem eingetragen werden, sprich wer das MB per Newsletter erhält, bestimmt eigenverantwortlich jeder Verein. Jeder Verein kann permanent beliebig viele E-Mail-Adressen eintragen und jederzeit wieder löschen. Den Newsletter finden Sie unter dem Direktlink: www.Newsletter.pfhv.de

Verantwortung:

Verantwortlich für die Zusammenstellung sind die Öffentlichkeitsbeauftragten des PfHV (Britta Scheydt & Martin Thomas), für den Inhalt der jeweilige Unterzeichner / Autor.

Kosten / Abonnement / Kündigung:

Mitglieder sind (§ 6 Abs. 2 der Satzung) verpflichtet, das amtliche Mitteilungsblatt (MB) digital zu beziehen, also nicht mehr auf dem Postweg. Der Jahresbezugspreis für die online-Version beträgt pro Verein pauschal 50,00 € ohne MWSt.; es können beliebig viele Empfänger des digitalen MB ins Newslettersystem (www.Newsletter.pfhv.de) eingetragen werden.

Redaktionsschluss / Meldestelle:

Redaktionsschluss ist für E-Mails an die Öffentlichkeitsbeauftragten *mittwochs um 17 Uhr*, für Faxe/Anrufe/... an die Geschäftsstelle *mittwochs um 9 Uhr*. Die Öffentlichkeitsbeauftragten können nur Infos per E-Mail und in der Formatvorlage für das MB bearbeiten. Faxe/Anrufe/... bitte an die Geschäftsstelle. *Bei Fragen:* MB@pfhv.de oder Geschaeftsstelle@pfhv.de

Haftungsausschluss:

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt entfällt die Lieferpflicht und ein Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises besteht nicht.

Geschäftsstelle PfHV **Leitung: Sandra Hagedorn**

Anschrift: Pfälzer Handball-Verband
Am Pfalzplatz 11, 67454 Haßloch

Öffnungsz.: Mo / Mi / Do → 8.00 - 13.00 Uhr
Fr → nach Vereinbarung

Tel.: 06324 - 98 10 68

Fax: 06324 - 82 29 1

E-Mail: Geschaeftsstelle@pfhv.de

Öffentlichkeitsbeauftragte PfHV:

Britta Scheydt (Britta.Scheydt@pfhv.de)
Martin Thomas (Martin.Thomas@pfhv.de)



Dieses MB wurde
erstellt von:

Martin Thomas